auch im Recht insolange bestehen, als die letzte Entscheidung gerade in den schwierigsten Fragen bei den Magdeburger Schöffen gesucht wurde. Seit 1548 hörte auch dieses auf: Die nationale Bedeutung des Magdeburger Rechts konnte nurmehr rudimentär in seinem Rechtsinhalt gefunden werden, soweit nicht auch dieser durch das fremde Volkstum eine Umbiegung erfahren hatte. Selbst dieser letzte Rest schien dem erstarkenden tschechischen Volkstum auf die Dauer unerträglich. Das Magdeburger mußte dem Prager Rechte weichen. Und diese Verdrängung war nun tatsächlich auch im nationalpolitischen Sinne (für die deutsche Bevölkerung Nordböhmens) von folgenschwerer Bedeutung. Denn von nun an fiel im Norden Böhmens die Rechtsgrenze mit der politischen Grenze zusammen; ein wichtiges kulturelles Band, das die Striche dies- und jenseits der Grenze bisher zusammengehalten hatte, war durchschnitten. Zu diesem Ziel hatten tschechisches Nationalempfinden und königliche Gewalt, wenngleich aus ganz verschiedenen Beweggründen, zusammengewirkt. Die letztere hat dann durch die Gegenreformation auch noch die konfessionelle Grenze auf die Landesgrenze vorgerückt. Es ist ein Zeichen für die Zähigkeit des festverwurzelten Deutschtums, aber auch die Folge des Auseinanderstrebens jener beiden Gewalten, daß das Deutschtum Nordböhmens nicht nur nicht unterlag, sondern sogar verlorenen Boden wiedergewinnen und in der Hauptsache erhalten konnte, bis ihm die Befreiungstage von 1938 seine völkische Sicherung für alle Zeiten verbürgten.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden